

Amtschefkonferenz am 28. Mai 2020 in Berlin

Wirtschaftsministerkonferenz am 25./26. Juni 2020 in Bremen

TOP 18 Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht für den Markt

Beschlussvorschlag des Landes Niedersachsen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des BMWi zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Handlungsempfehlung der Datenethikkommission, die Datenschutzaufsicht für den Markt zu vereinheitlichen, umzusetzen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in der in Einzelfragen abweichenden Auslegung von datenschutzrechtlichen Anforderungen und der divergierenden Vollzugspraxis eine zusätzliche Belastung deutscher Unternehmen im ohnehin anspruchsvollen Bereich der Datenschutz-Compliance. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die bestehenden Regelungen in §§ 17 ff. BDSG auf praktische Durchführbarkeit, sowie die für eine Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht erforderlichen Gesetzesänderungen zu prüfen und der Wirtschaftsministerkonferenz hierüber zu berichten.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihre Vorsitzende, den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren und um Beratung über die Zentralisierung der Datenschutzaufsicht über den Markt im Bund und alternativ die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung der Länder qua Staatsvertrag zu bitten.

Begründung: Die Datenschutzaufsicht über die Wirtschaft liegt in Deutschland grundsätzlich bei den 16 hierfür zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörden. Nur im Bereich der Telekommunikations- und Postunternehmen ist der Bund für die Aufsicht zuständig.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Datenethikkommission stellt in ihrem Bericht fest, dass „in Einzelfragen Abweichungen in Aussagen zu datenschutzrechtlichen Anforderungen und eine divergierende Vollzugspraxis“ zu beobachten sind. Sie ergänzt, dass – während im System der europäischen Mitgliedstaaten der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) u.a. zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) teils mit Weisungsbefugnissen ausgestattet ist – im föderalen System der deutschen Aufsichtsbehörden bisher keine entsprechende Verbindlichkeit und Einheitlichkeit bestehe. Dies stellt zum einen Unternehmen mit mehreren Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern vor Herausforderungen, kann zum anderen aber auch zu regionalen Wettbewerbsnachteilen führen.

Die DSGVO soll ein einheitliches Datenschutzniveau in der ganzen EU gewährleisten und so den Binnenmarkt stärken. Dementsprechend sind die europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden zur Zusammenarbeit und Mitwirkung an der einheitlichen Anwendung gemäß Kapitel VII der DSGVO verpflichtet.

In Fällen, in denen eine bestimmte Datenverarbeitung mehr als einen Mitgliedstaat betrifft, müssen alle Datenschutzaufsichtsbehörden dieser Mitgliedstaaten zusammen über die rechtliche Bewertung und eventuell zu ergreifende Maßnahmen entscheiden. In Deutschland sind die Landesdatenschutzaufsichtsbehörden in so einem Fall auch zuständig; sie müssen untereinander regeln, wie Deutschland an der europäischen Zusammenarbeit teilnimmt.

Das Kohärenzverfahren regelt die Abstimmung der europäischen Aufsichtsbehörden; es sieht u.a. vor, dass eine Einrichtung der Europäischen Union, der EDSA, die einheitliche Anwendung der DSGVO sicherstellt.

Im EDSA hat jeder Mitgliedstaat – vertreten durch die jeweilige Datenschutzaufsichtsbehörde – eine Stimme. Mitgliedstaaten mit mehr als einer Datenschutzaufsichtsbehörde haben ein Verfahren einzuführen, mit dem sichergestellt wird, dass die Regeln des Kohärenzverfahrens eingehalten werden. Das erforderliche nationale Verfahren sollen die §§ 17-19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gewährleisten; Deutschland wird demnach grundsätzlich durch den Bundesbeauftragten für den

Datenschutz (BfDI) vertreten, auch wenn z.B. der zu entscheidende Fall durch eine oder mehrere Landesdatenschutzaufsichtsbehörde(n) bearbeitet wurde. Dies ist ineffizient und rechtlich fragwürdig, da der BfDI trotzdem nicht „zuständige Behörde“ wird, aber auf diese Weise Zugriff auf Akten erhält, für die keine eigene sachliche Zuständigkeit besteht. Zudem besteht die Herausforderung, dass bei streitigen Punkten ein „gemeinsamer Standpunkt“ von Bund und Ländern gefunden werden muss. Dies kann im Zweifel zu einer Enthaltung Deutschlands führen, was die Position Deutschlands schwächt.

Der darüber hinaus bestehende Zusammenschluss der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden („Datenschutzkonferenz“) ist lediglich informell. Es besteht keine Möglichkeit, rechtlich verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Die Datenethikkommission weist in ihrem Bericht darauf hin, dass für die Durchsetzung des Datenschutzrechts in einem „technisch hochdynamischen Umfeld“ der Aufbau spezialisierter Expertise bei den Aufsichtsbehörden erforderlich ist. Dies wird durch die föderale Struktur erschwert, da hiernach jede Landesdatenschutz-aufsichtsbehörde alle Rechtsgebiete abdecken muss und sich zudem – als unabhängige Behörde – selbst verwalten muss.